L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

IV. Sitzungsperiode.
19. Sitzung.

Stenographischer Bericht

über die am 27. Juni 1923 in der Aula der Oberrealschule zu Saarbrücken stattgefundene Sitzung des Landesrates des Saargebietes.

- - - - - -

Vorsitzender Oberregierungsrat Kossmann:

Die Sitzung ist eröffnet - 3 Uhr 20 Minuten -

Als Vertreter der Regierungskommission ist anwesend:

Herr Staatskommissar Verwaltungsdirektor Dr. G.A. Liesch.

Es haben sich entschuldigt an der Sitzung teilzunehmen, die Herren: Reinhard, Helfgen, Gladel, Wilhelm und Kratz.

Die Tagesordnung umfasst die Begutachtung folgender Punkte:

1. Erhebung der Gerichtskosten, sowie der Gebühren und Auslagen der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in Frankenwährung.
2. Aenderungen des Strafrechts und Strafprozesses.
3. Beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken.
4. Erhebung von Gebühren für die Ausstellung der Wandergewerbescheine.
5. Haltung und Körung der Stiere, Ziegenböcke und Eber.
6. Verlängerung der Frist zur Eintragung von Wasserrechten ins Wasserbuch.
7. Aenderungen des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.
8. Verlegung des Rechnungsjahres der Kirchenverwaltungen im pfälzischen Gebietsteil auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

Punkt 1 :

cks. : St. I/19

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

Punkt 1 : Das Wort zu diesem Punkt wird nicht gewünscht, ich darf deshalb die Beschlüsse der Kommission im einzelnen vortragen. Die Besprechung erfolgt auf Grund des Verordnungsentwurfes, wie er zuerst vorgelegt wurde.

Die Verordnung soll folgende Benennung haben:

"Verordnung betr. Erhebung der Gerichtskosten, sowie der Gebühren und Auslagen der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in Frankenwährung."

Ein Kommissionsmitglied beantragt in der Eingangsformel die Ziffer - § 19 und - zu streichen mit der Begründung, dass das Gesetzgebungsrecht der Regierungskommission sich lediglich aus den § 23 des Saarstatuts ergäbe.

Dieser Antrag ist in der Kommission einstimmig angenommen worden.

Der § 1 der alten Fassung wird als überflüssig gestrichen, nachdem die Verordnung vom 18.5.1923 veröffentlicht ist.

§ 2 erhält folgende Eingangsworte:

"Die Gebühren und Auslagen der ordentlichen Gerichte, der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher werden:"

Die Ziffern 1a und b bleiben unverändert.

Zu Ziffer 2 ist folgende Fassung beantragt:

II. im übrigen nach den am 31.7.1914 gültig gewesenen Bestimmungen berechnet.

Hierbei treten folgende Aenderungen ein:

Die nach den vorstehenden Bestimmungen und nach § 5 der Verordnung betreffend die gesetzliche Währung im Saargebiet massgebenden Gebührenbeträge sind bei einem Gegenstandswert bis zu 1200 .- Francs einschliesslich zu verdoppeln, im übrigen zu verdreifachen.
Zu den aus der Bestimmung 1 sich ergebenden Gebührenbeträgen tritt für die Gebühr der Notare und Rechtsanwälte ein Zuschlag, welcher beträgt bei einem Gegenstandswert von mehr als

50 000.- Frcs	25 v.H.
100 000.- "	50 v.H.
500 000.- "	75 v.H.

Bei der Beurkundung von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Vorrangseinräumungen und anderen Rechtsgeschäften, welche die Sicherung einer Forderung bezwecken, ferner für die durch die Anlage zu § 7 der Verordnung betr. die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 18. Mai 1923. (Reg.Amtsbl. No.358) notwendig werdenden Beurkundungen kommen diese Zuschläge jedoch nicht zur Erhebung.

b)

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

b) Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, welche die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, wird eine Mindestgebühr von 100 Franken festgesetzt.

Die in den Bestimmungen zu 1 vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze sind zu verdreifachen.

Mit dieser Fassung erklären sich sämtliche anwesende Mitglieder der Kommission einverstanden.

Die Kommission wünscht einstimmig an der beantragten Verdreifachung der Gebühr festzuhalten und erwartet, dass die geplante neue Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte noch in dieser Periode dem Landesrat vorgelegt wird.

Zu Ziffer 5 wird für die Rechtsanwaltsgebühren einstimmig beantragt,

" Der Mindestpauschsatz beträgt in allen Fällen 8.- Frcs".

<u>Ziffer 6</u>

1. Die Umrechnung der in deutscher Währung ausgedrückten Gebührenobjekte in die jetzige gesetzliche Währung des Saargebietes erfolgt:

a) in den Fällen, in denen § 4 Abs.1 der Zivilprozessordnung Platz greift,

in den am 1.1.23 noch nicht beendigten Sachen,

auf der Grundlage von 500.-Mark = 1 Franken.

und in den nach dem 1.1.23 anhängig gewordenen Rechtssachen nach dem Kurse des Tages der Klageerhebung.

b) in allen übrigen Angelegenheiten nach dem Kurse des Tages der Fälligkeit der Gebühren.

2. Die in Reichsmark erhobenen, in Anrechnung kommenden Vorschuss- und Kostenbeträge sind
in den unter 1a fallenden Sachen
wie dort angegeben
im übrigen aber nach dem Kurswert des Tages ihrer Einzahlungen und, wenn dieser Tag ohne Weiterungen nicht festgestellt werden kann, des Tages der Fälligkeit umzurechnen und in Abzug zu bringen.

<u>Ziffer 7</u> wurde von der Kommission unverändert einstimmig angenommen.

<u>In Ziffer 8</u> wird der erste Satz einstimmig angenommen.

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Die sonstigen Auslagen werden, soweit sie in der Reichsmarkwährung geleistet werden oder zu verrau-

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

ben sind, in Francswährung umgerechnet und zwar zum amtlichen Kurs des Zahlungstages. Im übrigen werden die sonstigen Auslagen, insoweit sie jedoch in den Kostengesetzen oder in Ausführungsbestimmungen dazu fest begrenzt sind und den Beamten oder Rechtsanwälten als Vergütung oder zur Bestreitung von Dienstaufwand zustehen (z.B. die Rechnungsgebühren, Kommissionsgebühren, die Reisekosten der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher) in dreifacher Höhe der Sätze in Ansatz gebracht.

Diese Fassung wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Es wird noch beantragt , als Ziffer 9 einzuschalten:

" In Strafsachen werden die früheren Sätze der Gebühren für Reechtsanwälte vervierfacht."

Ferner liegt zu Ziffer 9 folgender Antrag vor:

Herr Abg. Fuchs stellt folgenden Antrag:

" § 38 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Ziffer 3:

" 5 Zehnteile der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls. Es wird auf § 17 des Gesetzes vom 9.5.1915 R.G.Bl. S. 565 verwiesen."

§ 3 soll folgende Fassung erhalten:

" Die vorstehenden Bestimmungen finden in den noch anhängigen Rechtssachen insoweit, als die Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendigt war, in allen anderen Sachen insoweit das kostenpflichtige Geschäft noch nicht beendet und die Kosten in dem angegebenen Zeitpunkte noch nicht fällig waren, Anwendung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

" Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.1923 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten ausser Kraft:

a) die zur vorläufigen Regelung des Ansatzes der in § 1 angegebenen Gebühren erlassenen Notverordnungen vom 25.10.22 Reg.Amtsblatt S. 203 Nr. 554 undvom 10.1.1923 Reg. Amtsblatt S. 21 Nr. 469 sowie

b) die Verordnungen vom 26.6.1922 Reg.Amtsblatt S. 122/123 No. 350 und 351.

Hinsichtlich der nach dem 1.10.23 fällig gewordenen Kosten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit können jedoch die Zahlungspflichtigen eine Berichtigung des Kostenansatzes nach Massgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verlangen.

In gleicher Weise können die Armenanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Offizialvertreter in Strafsachen eine Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Auslagenpauschsätze mit Rückwirkung vom 1.1o.1922 ab beanspruchen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

" Das Regierungskommissionsmitglied für die Angelegenheiten der Justiz wird ermächtigt, nach Anhörung der Kommission für Rechtsfragen des Landesrates die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Mit dieser Fassung erklärt sich die Kommission einverstanden.

Der § 6 der Regierungsvorlage ist dadurch hinfällig geworden.

Ich frage, ob noch irgend ein Antrag zu der Vorlage zu stellen ist.

Kiefer (Ztr.) Wir hätten folgenden Antrag zu stellen:

Dem § 2, Teil II, Punkt 4a ist dem zweiten Satz folgender Satz anzufügen:

" Die Hypothekeneintragung von Wohnhäusern, die mit Hilfe von Darlehen erstellt werden, erfolgen gebührenfrei nach Massgabe der Bestimmungen, die für die vom Wohnungsbauverband mit Zuschuss bedachten Häusern gelten. Soweit die Gebühren für Hypothekeneintragung für neu erbaute Wohnhäuser bezahlt werden mussten, erfolgt Rückvergütung.

Wir bitten, dass dieser Antrag angenommen wird.

Vorsitzender: Sie haben den Antrag gehört. Ich frage, ob irgend ein Widerspruch gemacht wird?

Schmelzer (L.V.) Wir möchten uns die Sache etwas näher ansehen und beantragen, dass dies den einzelnen Parteien zugestellt wird.

Vorsitzender: Vielleicht darf ich den Antrag nochmals verlesen.

(Der Antrag wird nochmals verlesen.)

Kiefer (Ztr.) : Es wurde s. Z. bei der Beratung des Wohnungsgesetzes auf diesen Punkt hingewiesen und die Regierung gebeten, die mit Darlehn bezw. mit Zuschuss gebauten Häuser so zu behandeln. Auch sind von verschiedenen Körperschaften Anträge bei der Regierung eingelaufen. Wir glauben dadurch der Stimmung draussen Rechnung zu tragen.

Vorsitzender : Ich nehme an, dass die in der Kommission getroffenen Abänderungen einschliesslich der Anträge Fuchs und Kiefer als einstimmig angenommen gelten können.

Die Vorlage wäre damit verabschiedet.

Wir kämen weiter zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Begutachtung

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Begutachtung des Verordnungsentwurfs betreffend

Aenderungen des Strafrechts und Strafprozesses.

In der Kommission ist folgendes beantragt worden:

1 Kommissionsmitglied beantragt, die Regierungskommission zu ersuchen, dass das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 im Saargebiet eingeführt wird.

Dieser Antrag wird von sämtlichen Mitgliedern unterstützt.

Für den Fall, dass dieses Gesetz nicht sofort eingeführt werden kann, beantragt dasselbe Mitglied die sofortige Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre.

Dieser Antrag wird von sämtlichen Mitgliedern unterstützt.

I. Zum Strafgesetzbuche.

§ 42a Abs. 1, 2 und 3 der Vorlage werden ohne Aenderungen angenommen.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

" Das Gericht hat eine Bewährungsfrist von drei, vier oder fünf Jahren zu bestimmen. Ist diese Bestimmung unterblieben, so beträgt die Frist 5 Jahre.
Die Bewilligung des Strafaufschubs und dessen Versagen ist im Urteil besonders zu begründen. Bei der Verkündung oder Zustellung des Strafaufschubs ist der Verurteilte über die Folgen der Bewilligung des Strafaufschubs deutlich zu belehren.

Diese Fassung wurde in der Kommission einstimmig angenommen.

Ziffer II Absatz 1 der Regierungsvorlage wird einstimmig angenommen.

In Absatz 2 der Ziffer II werden die Worte : " oder Polizeibehörden " gestrichen.

In Ziffer III Satz 1 wird vor dem letzten Halbsatz eingesetzt:

" nach Anhörung des Verurteilten "

sodass die Fassung lautet:

" Erfolgen Verur teilungen der genannten Art ausserhalb des Saargebietes, so entscheidet das Gericht, welches den Strafaufschub bewilligt hatte, nach Anhörung des Verurteilten, ob dieser in Wegfall kommt."

§ 42 b. Es ist beantragt worden, die Einführung der §§ 28, 28a, 29 Abs. 6 des Geldstrafengesetzes vom 27.4.23.

Im übrigen wird der § 42b in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

§ 60.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

§ 60 In diesem § wird der Zwischensatz:

" insofern das Urteil nichts Gegegnteiliges bestimmt." gestrichen; die Fassung lautet demnach :

" Eine erlittene Untersuchungshaft wird auf eine erkannte Freiheitsstrafe angerechnet."

Die Kommission war einstimmig über diese Abänderung.

§ 223 a erhält folgenden 3. Absatz :

" Ist das Vergehen gegen Angehörige verübt, so kann die Strafverfolgung auf Antrag des Verletzten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt werden."

Die §§ 232 Absatz 2, 241 und 303 Absatz 4 werden von der Kommission einstimmig unverändert angenommen.

§ 240 des Strafgesetzbuches erhält f olgenden 3.Absatz:

" Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.
Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

§ 64 des Str.G.B. erhält folgende Fassung :

" Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

In § 64 Absatz 2 wird das Wort "rechtzeitige" gestrichen.

II. Zur Strafprozessordnung.

Das Wort: "Angeschuldigten" wird durch : "Beschuldigten" ersetzt.

Der in Ziffer 2 zu § 228 der Vorlage vorgeschlagene 2. Absatz wird gestrichen, da die Kommission ganz besonders Wert auf die Unmittelbarkeit der Verhandlungen, die einheitliche Gestaltung des Verfahrens und die damit verbundenen Rechte des Angeklagten legt; ferner weil die Rechtsprechung auch bisher mit der Frist von 4 Tagen ausgekommen ist.

Die Kommission weist auf die besondere Bedeutung der Urteile des Obersten Gerichtshofes als der letzten Strafinstanz hin.

Ziffer 3 wird einstimmig von der Kommission angenommen.

Ziffer 4 wird einstimmig gestrichen.

Ziffer 5 desgleichen.

In Ziffer 6 wird vor dem Worte - der Bedrohung - eingeschaltet : " der Nötigung (§ 240)"

Auf Seite 5 der Vorlage heisst der Satz:

" Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung inkraf t."

Ich

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 I

Ich frage, ob noch irgend welche Anträge zu stellen sind? Es ist nicht der Fall. Die Beschlüsse der Kommission sind somit einstimmig angenommen. Ich stelle das hiermit fest.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung :

Begutachtung des Verordnungsentwurfes betr.

beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken.

Artikel 1 wird von der Kommission unverändert angenommen.

In Artikel 2 Absatz 2 werden die Worte:"von höchstens 500.- Mark" gestrichen.

Artikel 3 wird unverändert angenommen.

Artikel 4 desgleichen.

Artikel 5 desgleichen.

In Artikel 6 Absatz 1 , Ziffer 1 werden die Worte "bis zu fünftausend Mark" gestrichen.

In Artikel 7Ziffer 1 werden die Worte: " bis zu fünfhundert Mark" gestrichen.

Die Artikel 8,9 und 10 werden unverändert angenommen.

In Artikel 11 wird der erste Satz geändert und lautet wie folgt:

" Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft."

Artikel 12 wird unverändert angenommen.

Weitere Aenderungen hat die Kommission zu dieser Vorlage nicht vorgenommen. Anträge werden nicht gestellt. Ich stelle fest, dass Sie mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden sind.- Die Vorlage wäre somit verabschiedet.

Wir kommen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Begutachtung des Verordnungsentwurfs betr.

die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung der Wandergewerbescheine.

In

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

In der Kommission wurde beschlossen, in der Vorbemerkung die Worte

" §§ 19 und 26 " zu streichen

und durch die Worte " § 23 " zu ersetzen.

In § 1 wurde auf Anregung des Fachreferenten der Regierungskommission beschlossen, die Gebühr von 2.- Frcs auf 5.- Frcs. und die Gebühr von 0,50 auf 1.-Frcs. zu erhöhen.

Im übrigen wird der § 1 angenommen.

Die §§ 2 und 3 werden unverändert angenommen.

Zu § 4 wurde beschlossen, diesen wie folgt zu fassen:

" Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt der Regierungskommission in Kraft."

Ferner wurde beschlossen, die Bezeichnung Artikel durch § zu ersetzen.

Anträge liegen nicht vor, Sie treten also den Beschlüssen der Kommission bei.

Punkt 5 der Tagesordnung :

Begutachtung des Verordnungsentwurfs betr.

die Haltung und Körung der Stiere, Ziegenböcke und Eber.

Die Kommission hat folgende Aenderungen getroffen:

In der Einleitung zur Verordnung wird das vorletzte Wort - wie - durch das Wort - was - ersetzt, sodass der Satz lautet: .....verordnet die Regierungskommission was folgt.

In den Artikeln 1 bis einschliesslich 10 wurden keine Aenderungen getroffen.

Abg. Hoffmann (Soz.) Wir beantragen in Artikel 9 das Wort:

"Verwaltungsausschuss" durch das Wort: Stadtausschuss bezw. Kreisauschuss zu ersetzen.

Vorsitzender : In Artikel 11 wird im 2. Absatz das Wort " den " von dem Regierungskommissar, durch das Wort: " dem " von dem Regierungskommissar usw. ersetzt.

In Artikel 12 wird im 2. Absatz hinter das Wort: "Kraussdrusses" eingefügt : und dem vom Kreistag gewählten Sachverständigen.

Im letzten Satze dieses Absatzes wird das Wort

A4 I

Wort die durch das Wort deren ersetzt und die Worte: dieses Mitgliedes gestrichen, sodass der Artikel nunmehr lautet:

"Die ordentliche Körung (Hauptkörung) findet jährlich einmal durch den Körausschuss statt.
Ausserordentliche Körungen (Nachkörungen) werden nach Bedarf durch das amtstierärztliche Mitglied des Körausschusses und dem vom Kreistag gewählten Sachverständigen vorgenommen. Gegen diese Entscheidung kann der Besitzer des Zuchttieres den Körausschuss anrufen."

Die Artikel 13 bis einschliesslich 18 wurden unverändert einstimmig angenommen.

Becker (Ztr.) : Wir beantragen im Vorwort der Verordnung ebenfalls das Wort § 19 und zu streichen, Begründung wie immer.

Vorsitzender : Die Beschlüsse der Kommission und die Anträge Hoffmann und Becker sind, da sich kein Widerspruch erhebt, angenommen.

Heinz (Ztr.): Die Kommission hat gewünscht, dass von Seiten der Regierung ein Fonds zur Förderung von gutem reinrassigem Zuchtmaterial, zur Verfügung gestellt wird.

Vorsitzender : Herr Heinz, ich kann Ihnen sagen, da ich selbst mit den landwirtschaftlichen Sachen befasst bin, dass in letzter Zeit sehr umfangreiche Käufe vorgenommen worden sind.

Heinz (Ztr.) : Ist dem Herrn Vorsitzenden bekannt, dass auch ein Fonds für die Förderung der Pferdezucht zur Verfügung stent ?

Der Vorsitzende antwortet nicht, die Frage ist sicher überhört worden, da grosse Unruhe beim Zentrum herrschte.

Vorsitzender : Wir kommen jetzt zu Punkt 6 :

Begutachtung des Verordnungsentwurfs betr.

Verlängerung der Frist zur Eintragung von Wasserrechten ins Wasserbuch.

Die Kommission hat an der Regierungsvorlage keine Abänderungen vorgenommen, Anträge liegen auch nicht vor. Die Vorlage gilt somit als angenommen.

Punkt 7 : Begutachtung des Verordnungsentwurfs betr.

Aenderungen des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

Artikel 1 wurde unverändert angenommen.

In

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

In Artikel 2 werden die Worte : eintausendzweihundert Mark durch fünf Francs ersetzt.

In Artikel 3 werden die Worte : viertausend Mark durch vierzig Francs ersetzt.

In Artikel 4 wird das Datum 1. April 1923. durch 1. Juli 1923. ersetzt.

Weitere Anträge liegen nicht vor, die Vorlage gilt somit als angenommen.

Punkt 8 Begutachtung des Verordnungsentwurfs betr. Verlegung des Rechnungsjahres der Kirchenverwaltungen im pfälzischer Gebietsteil auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

Die Kommission hat die Vorlage einstimmig angenommen. Aenderungen werden auch heute nicht beantragt. Die Vorlage gilt als angenommen.

Wir wären am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt. Ich frage, ob noch jemand zu den verlesenen Punkten etwas zu sagen hat.

Dr. Sender (Soz.) : Ich beantrage eine Pause von 5 Minuten zwecks Abfassung des Gutachtens.

Becker (Ztr.) : Wir beantragen beim Postgesetz das Datum statt 1. Juli auf 1. Juni abzuändern.

Vorsitzender : Herr Becker schlägt noch vor, das Datum im Postgesetz abzuändern auf den 1. Juni- Sind sie damit einverstanden ?

Widerspruch erhebt sich nicht. Der Antrag ist angenommen.

P a u s e !

Schmelzer (L.V.) :

Der Landesrat gibt zur neuen Notverordnung betr. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Saargebiet vom 18. Juni 1923 folgende Erklärung ab :

" Auch diese Notverordnung soll, nach den Absichten der Regierungskommission den Eindruck erwecken, als müsse die Bevölkerung des Saargebietes durch Ausnahmegesetze niedergehalten werden. Der Landesrat verwahrt sich nochmals ganz ausdrücklich gegen diese erneute Irreführung der öffentlichen Meinung. Er wird im Verein mit der Bevölkerung den Kampf um die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift und um das freie Versammlungs- und Vereinsrecht fortführen und es sich nicht gefallen lassen, dass eine nicht vom Vertrauen der Bevölkerung

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A 4

völkerung getragene Regierung die geistige Absperrung von der übrigen Welt nach Gutdünken herbeizuführen su cht.

Auch diese Verordnung muss fallen.

- Bravo! -

Vorsitzender : Wünscht noch jemand das Wort ?

Schmelzer (L.V.) : Im Namen sämtlicher Parteien des Landesrates habe ich folgendes Gutachten abzugeben:

"Der Landesrat stimmt den sämtlichen 8 Verordnungsentwürfen unter Berücksichtigung der von den Kommissionen gemachten Abänderungsvorschlägen zu."

Vorsitzender : Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Widerspruch erhebt sich auch nicht. Das von Herrn Schmelzer Vorgetragene ist somit einstimmig angenommen.

Die Sitzung ist geschlossen 4 Uhr 40 Minuten.

-o-o-O-o-o-

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4